

Lagebericht 2019

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 17. April 2019, 29. Mai 2019, 05. September 2019 und am 21. November 2019.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Kommunalen Servicebetriebes.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft T€ 421, Straßenreinigung T€ 70, Werkstatt T€ 6, Service T€ 11, Elektrowerkstatt T€ 4 und Straßenunterhaltung T€ 9. Der konsolidierte Jahresgewinn beläuft sich damit auf T€ 521 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 562). Das Planergebnis wurde im Wesentlichen aufgrund von gestiegenen Fahrzeugkosten im Bereich der Abfallwirtschaft leicht unterschritten. Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 26.879 mit einer Eigenkapitalquote von 61,4 % aus.

3. Finanzlage

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 774 verringert auf T€ 2.484. Dabei wurde ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 4.177 erzielt. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ -4.185.

4. Vermögenslage

Im Berichtsjahr verringerte sich das Anlagevermögen um T€ 1.221 auf T€ 36.757 und das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 2.295 auf T€ 7.000.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2019 um T€ 327 auf T€ 13.275 gesunken.

5. Risikobericht

Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist mit seinen maßgeblichen Teilen am 01. Januar 2019 in Kraft getreten; zeitgleich trat die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft. Als Ergebnis der langwierigen politischen Diskussion um ein Wertstoffgesetz bleibt es auch beim Verpackungsgesetz dabei, dass die Entsorgung von Verpackungen den dualen Systemen obliegt; die Kommunen können nach wie vor entscheiden, ob sie gemeinsam mit den dualen Systemen sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne sammeln wollen. Das Verpackungsgesetz geht davon aus, dass spätestens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) und den dualen Systemen neue Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden, die den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechen. Dabei werden die Kommunen insofern gestärkt, dass sie auf Grundlage des Verpackungsgesetzes Vorgaben für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundverpackungen machen können. Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung sind darüber hinaus die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen und den Umgang mit der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion zu beachten. So wurde bei der Mitbenutzung der kommunalen Papiersammlung ein Herausgabeanspruch der dualen Systeme auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geschaffen; bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist jedoch der Wertunterschied zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren durch einen Wertausgleich zu berücksichtigen.

Um die Abstimmungsverhandlungen vor Ort zu erleichtern, haben die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sich gemeinsam bereits 2018 mit allen dualen Systemen auf eine Orientierungshilfe verständigt; diese wurde im Oktober 2019 um eine „Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der im BDE organisierten bundesweit genehmigten Betreiber dualer Systeme zur Mitbenutzung bei PPK-Verpackungen“ ergänzt. Auf dieser Grundlage wurden mit dem Verhandlungsführer der dualen Systeme für das Gebiet der Stadt Koblenz, hier Duales System Deutschland GmbH, Verhandlungen geführt. Im März 2020 erfolgte – rückwirkend zum 01. Januar 2019 – der Abschluss der Abstimmungsvereinbarung, wobei die Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG“ am 31. Dezember 2021 endet.

Steuerliche Entwicklung

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01. Januar 2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Der Stadtrat hat hierzu am 02. November 2017 unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom 10. November 2016 beschlossen, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auf die Eigenbetriebe auszuweiten. Betreffende Sachverhalte werden derzeit auf Grundlage des Einführungserlasses des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes neu bewertet; ggfs. sind hieraus bestehende Vereinbarungen anzupassen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Juni 2019 gegenüber dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Referenten-Entwurf zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften den Vorschlag unterbreitet, eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre vorzunehmen. Hintergrund waren offensichtlich noch nicht mit der Finanzverwaltung geklärte Auslegungsfragen zum § 2b UStG.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wird nunmehr die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Gewerbeabfallverordnung

Am 01. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Mit der Novelle soll nun auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie, verbunden mit umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entlang der gesamten Entsorgungskette, umgesetzt werden. So wurden auch die Anforderungen an die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen insoweit gelockert, dass in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen auch verschiedene Störstoffe, wie Bioabfälle und Glas, im Gemisch enthalten sein dürfen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben, wird sich in der Praxis zeigen. Nach wie vor ist auf dem Entsorgungsmarkt mit stark steigenden Verwertungsaufwendungen für die Sortierung der betreffenden Abfallgemische zu rechnen.

Deponien

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie. Derzeit ist ein Ingenieurbüro mit der Bewertung und Aktualisierung der Nachsorgeaufwendung befasst; hieraus ist ggfs. eine Anpassung der Nachsorgerückstellungen erforderlich.

Die Stadtverwaltung Koblenz ist Inhaber der abfallrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt in der Gemarkung Wallersheim und Neuendorf. Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit der SGD-Nord und dem Betreiber (Fa. Hasenbach) zum Abschluss der Verfüllung bzw. Stilllegung der aufgefüllten Flächen.

Corona-Pandemie

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat bisher insbesondere im operativen Bereich des Eigenbetriebes zu Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie der Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geführt, deren primäres Ziel die Aufrechterhaltung der Grundfunktionen der Entsorgungssicherheit sowie der Verkehrssicherung war. So wurden temporär die Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung eingestellt und der Wertstoffhof, die Grünschnittannahmestelle sowie die Schadstoffsammelstelle geschlossen; zwischenzeitlich sind keine Einschränkungen im Leistungsangebot mehr gegeben.

Bei der Vorhaltung von Abfallgefäßen an Gewerbegrundstücken waren insbesondere im Gastronomiebereich ab März 2020 vermehrte Abmeldungen bzw. Volumenreduzierungen zu verzeichnen, welche zwischenzeitlich in Abhängigkeit von den Lockerungen der Corona-Bekämpfungsverordnung wieder rückgeführt werden. Erfolgsgefährdende Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Eigenbetriebes waren und sind zum jetzigen Zeitpunkt hiermit nicht verbunden.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

6. Prognosebericht

Ab 01. Januar 2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum 2019 bis 2021 die Mitbenutzungskonditionen der dualen Systeme an der Papiererfassung und – verwertung vereinbart.

Für den Bereich Straßenunterhaltung werden Grundlagen weiter aktualisiert und in das Straßeninformationssystem eingepflegt; mit der Maßnahme sollen insbesondere Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen weiter optimiert und in einem „Masterplan Straßen“ fortgeschrieben werden.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten ist der Betriebszweig Elektrowerkstatt mit der energetischen Sanierung von betreffenden Bereichen der Straßenbeleuchtung befasst.

7. Forschung und Entwicklung

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

8. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

9. Spezialgesetze

Angabepflichten gemäß EigAnVO

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

- Im Berichtsjahr wurden abgeschriebene Fahrzeuge - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.

9.2 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2020

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2020 wurden bei dem Anlagevermögen Investitionen in Höhe von T€ 3.545 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgüter mit T€ 80, Betriebseinrichtungen mit T€ 170 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 3.295.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2020 beträgt T€ 529.

Koblenz, den 29. Juni 2020

Mannheim, Werkleiter